

*Masterarbeit*

**Marco Blumberg**

# **Stadionverbot**

---

**Rechtliche Betrachtung eines  
zivilrechtlichen Instruments**

**Bachelor + Master  
Publishing**

**Blumberg, Marco: Stadionverbot: Rechtliche Betrachtung eines zivilrechtlichen Instruments, Hamburg, Bachelor + Master Publishing 2013**

Originaltitel der Abschlussarbeit: Stadionverbot - rechtliche Betrachtung eines zivilrechtlichen Instruments

Buch-ISBN: 978-3-95549-279-3

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95549-779-8

Druck/Herstellung: Bachelor + Master Publishing, Hamburg, 2013

Zugl. FernUniversität in Hagen, Hagen, Deutschland, Masterarbeit, September 2011

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Bachelor + Master Publishing, Imprint der Diplomica Verlag GmbH

Hermannstal 119k, 22119 Hamburg

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2013

Printed in Germany

# Gliederung

<b>A. Das Stadionverbot</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Entwicklung des Instruments Stadionverbot</b> .....	<b>3</b>
1. Sinn und Zweck des bundesweiten Stadionverbotes .....	3
2. Einführung des bundesweiten Stadionverbotes .....	5
3. Reformen .....	7
<b>II. Grundlage des bundesweiten Stadionverbotes</b> .....	<b>8</b>
1. Regelungen des DFB, insbesondere die StVerRI .....	8
a) Inhalt der StVerRI .....	9
aa) Gründe .....	9
bb) Ermessen .....	10
cc) Dauer .....	11
dd) Beendigungsvoraussetzungen .....	11
b) Rechtsnatur .....	12
c) Rechtmäßigkeit der StVerRI .....	14
aa) Privatstrafe .....	14
bb) Ergebnis .....	17
d) Anwendungsbereich .....	17
aa) Örtlicher Anwendungsbereich .....	17
bb) Persönlicher Anwendungsbereich .....	18
e) Ergebnis .....	19
2. Zivilrechtliche Grundlagen .....	19
a) Örtliches Stadionverbot .....	20
aa) Hausrecht als eigentumsrechtlicher Anspruch .....	20
bb) Hausrecht als besitzrechtlicher Anspruch .....	30
cc) Ergebnis .....	35
b) Bundesweites Stadionverbot .....	36
c) Ergebnis .....	38
<b>B. Das Stadionverbot in der Praxis</b> .....	<b>40</b>
<b>I. Umgang mit dem Instrument Stadionverbot</b> .....	<b>40</b>
1. Typischer Ablauf der Stadionverbotspraxis .....	40
a) Zugrundeliegendes Ereignis .....	40
b) Informationsweitergabe an die Vereine .....	41
c) Ausspruch des Stadionverbotes .....	42
d) Vom Ausspruch bis zum Ende des Stadionverbotes .....	44

2.	Rechtliche Fragen der Stadionverbotspraxis.....	45
a)	Tatsächliche Bindung an die StVerRI .....	45
aa)	Innerer Zusammenhang zur Fußballveranstaltung.....	46
bb)	Sachlicher Grund des Stadionverbotes .....	47
b)	Informationsweitergabe der Polizei an Vereine und DFB .....	56
c)	Erheblicher Einfluss der Polizei auf Stadionverbotspraxis.....	59
d)	Verstoß der Vereine gegen den Datenschutz.....	62
e)	Ergebnis .....	66
<b>II.</b>	<b>Persönliche Bedeutung eines Stadionverbotes.....</b>	<b>66</b>
<b>C.</b>	<b>Anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit Stadionverboten.....</b>	<b>68</b>
<b>I.</b>	<b>Vorgehen gegen Stadionverbote .....</b>	<b>69</b>
1.	Außergerichtliches Vorgehen.....	69
a)	Schutzschrift an den Verein.....	69
b)	Anhörung beim Verein .....	70
c)	Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft .....	71
d)	Einwirkung auf das Ermittlungsverfahren .....	71
e)	Zurückweisen des Stadionverbotes.....	72
f)	Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung .....	73
2.	Gerichtliches Vorgehen .....	73
a)	Abwägen der Erfolgsaussichten .....	74
b)	Richtiger Beklagter .....	75
c)	Zuständiges Gericht.....	76
d)	Richtige Klageart – einstweiliger Rechtsschutz .....	77
<b>II.</b>	<b>Zusätzliche Beratungshinweise .....</b>	<b>79</b>
1.	Kosten.....	79
2.	Gewalttäter Sport.....	79
<b>III.</b>	<b>Präventive Arbeit .....</b>	<b>80</b>
<b>D.</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>82</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

<i>AG</i>	<i>Amtsgericht</i>
<i>BAG-</i> <i>Fanprojekte</i>	<i>Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte</i>
<i>Bay PAG</i>	<i>Bayrisches Polizeiaufgabengesetz</i>
<i>BDSG</i>	<i>Bundesdatenschutzgesetz</i>
<i>BGB</i>	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
<i>BGH</i>	<i>Bundesgerichtshof</i>
<i>Bpb</i>	<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>
<i>Brem Polg</i>	<i>Bremer Polizeigesetz</i>
<i>DFB</i>	<i>Deutscher Fußball Bund</i>
<i>DFL</i>	<i>Deutsche Fußball Liga</i>
<i>Fußball-WM</i>	<i>Fußball Weltmeisterschaft</i>
<i>GG</i>	<i>Grundgesetz</i>
<i>GVG</i>	<i>Gerichtsverfassungsgesetz</i>
<i>Hrsg</i>	<i>Herausgeber</i>
<i>IMK</i>	<i>Innenministerkonferenz</i>
<i>JR</i>	<i>Juristische Rundschau</i>
<i>JZ</i>	<i>Juristen Zeitung</i>
<i>LG</i>	<i>Landgericht</i>
<i>LZPD</i>	<i>Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste</i>
<i>NdsSOG</i>	<i>Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung</i>
<i>NJW</i>	<i>Neue Juristische Wochenzeitung</i>
<i>NKSS</i>	<i>Nationales Konzept Sport und Sicherheit</i>
<i>NRW</i>	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
<i>NVwZ</i>	<i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i>
<i>OLG</i>	<i>Oberlandesgericht</i>
<i>PHB SportR</i>	<i>Praxishandbuch des Sportrechts</i>
<i>PM</i>	<i>Pressemitteilung</i>
<i>POLG NRW</i>	<i>Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen</i>
<i>RGZ</i>	<i>Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen</i>
<i>RW</i>	<i>Rechtswissenschaft</i>
<i>SpuRt</i>	<i>Sport und Recht</i>
<i>StPO</i>	<i>Strafprozessordnung</i>
<i>StVerRI</i>	<i>Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten</i>
<i>ZIS</i>	<i>Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze</i>
<i>ZPO</i>	<i>Zivilprozessordnung</i>



## A. Das Stadionverbot

*„Seit Jahren treten anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere anlässlich von Veranstaltungen des bezahlten Fußballs, gewaltbereite oder gewalttätige Gruppierungen in Erscheinung.“<sup>1</sup>*

Dieses Zitat stammt nicht etwa aus der heutigen Zeit, sondern es beschreibt die Ausgangslage, welche 1991 dazu geführt hat, dass die Arbeitsgruppe Nationales Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) ins Leben gerufen wurde.

Um das „Gewaltphänomen“ in den Griff zu bekommen, war ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, das zivilrechtliche Instrument des Stadionverbotes zu modifizieren.<sup>2</sup> Aber was bedeutet überhaupt der Begriff zivilrechtliches Stadionverbot? Die Definition des zivilrechtlichen Stadionverbotes, welche in den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (StVerRI)<sup>3</sup> verankert wurde, lautet:

*„Ein Stadionverbot ist, die auf der Basis des Hausrechts, gegen eine natürliche Person wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage, vor, während oder nach der Fußballveranstaltung festgesetzte Untersagung bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.“<sup>4</sup>*

Neben dem auf dem Zivilrecht basierenden Stadionverbot gibt es in allen Bundesländern auf Grundlage des öffentlichen Rechts zusätzlich die Möglichkeit, bestimmten Personen das Betreten der Stadien oder eines Stadions zu verbieten.

---

<sup>1</sup> Arbeitsgruppe NKSS, S. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 22.

<sup>3</sup> Vgl. StVerRI des DFB.

<sup>4</sup> § 1 Abs. 1 StVerRI.

Am Beispiel von Nordrhein-Westfalen besteht diese Möglichkeit durch die Meldeauflage und das Aufenthaltsverbot, welche sich insbesondere aus der polizeirechtlichen Generalklausel gem. § 8 Abs. 1 PolG NRW ergeben.<sup>5</sup> Dazu besteht gem. § 34 Abs. 1 PolG NRW die Möglichkeit einen Platzverweis auszusprechen und in besonderen Fällen besteht die Handhabe der präventiven Gewahrsamnahme gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2,3 PolG NRW.

Diese öffentlich-rechtlichen Maßnahmen sind aber von den, in dieser Arbeit zu behandelnden zivilrechtlichen Stadionverbote zu unterscheiden.

Trotz der Tatsache, dass bei jährlich ca. 18 Millionen Stadionbesuchen gegenwärtig „nur“ ca. 3.000 Bürger von einem Stadionverbot betroffen sind (Stand März 2011),<sup>6</sup> bekommt das Instrument Stadionverbot seit jeher eine enorme Aufmerksamkeit.<sup>7</sup> Dies liegt neben der umstrittenen rechtlichen Bewertung vor allem auch darin begründet, dass es im Zusammenhang mit dem Fußball, einem der größten Kulturgüter dieses Landes, steht.<sup>8</sup>

Durch die fokussierte Darstellung des Ereignisses Fußball, ist es zwangsläufig, dass auch die sicherheitsrelevanten Ereignisse, auch wenn sie im Verhältnis sehr selten vorkommen, ein vielbeachtetes Thema sind.<sup>9</sup> Nicht nur die Medien und die Gesellschaft, sondern auch die Justiz beschäftigt sich mit diesen sicherheitsrelevanten Ereignissen rund um Fußballveranstaltungen.<sup>10</sup>

Das Instrument des bundesweiten Stadionverbotes ist sehr umstritten.<sup>11</sup> Zum einen aufgrund der erheblichen Einschränkungen für den Betroffenen, zum anderen aber auch deswegen, weil das Instrument des bundesweiten Stadionverbotes in Deutschland einzigartig ist. In keinem anderen

---

<sup>5</sup> Siehe auch z.B. § 1, 3 PolG BW, § 11 NdsSOG, § 9 Abs. 1 S.1 PolG RLP, § 14 BPolG.

<sup>6</sup> Vgl. Evaluierung Stadionverbote S. 2; ZIS Jahresbericht 2009/2010, S. 16; Walker, Bundesweite Stadionverbote auf dem Prüfstand; S. 492.

<sup>7</sup> Vgl. Stadionwelt 2005, Heft 6, S. 26, Biermann, Freunde für einen Tag; Schneider, Stadionverbote auf Verdacht; Glindmeier, Der lange Weg zum Recht auf Fußball; Spahn, Sicherheitskonzeption des DFB, S. 16; Marzahn, ZJS 3/2010, S. 428; Winter, Stadionverbote, S. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Kleczewski, JZ 5/2010, S. 251; Marzahn, ZJS 3/2010, S. 428.

<sup>9</sup> Vgl. Sengle, Stadionwelt 2005, S. 28; Kleczewski, Geburtstagsgabe, S. 64 f.

<sup>10</sup> Vgl. Breucker, JR 2005, S. 133; Walker, Bundesweite Stadionverbote auf dem Prüfstand; S. 492.

<sup>11</sup> Vgl. Brauer, Foulspiel auf den Rängen, S. 49; Sport und Gewalt, Höfling, S. 7; Hardenberg, Stadionverbot, S. 27; Orth/Schiffbauer, RW 2011, S. 179; Winter, Stadionverbote, S. 4.



Bereich kann ein Hausverbot automatisch auch für andere Hausrechtsinhaber ausgesprochen werden. Es gilt somit an weiteren Orten, an denen der Aussprechende nicht Hausrechtsinhaber ist.<sup>12</sup>

Daher beschäftigt dieses Thema mittlerweile auch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Unmittelbar gegen das erste BGH-Urteil<sup>13</sup> zu dieser Thematik wurde bereits Verfassungsbeschwerde eingelegt.<sup>14</sup>

Dies zeigt, dass dieses Instrument auch zwangsläufig ein Thema für Rechtsanwälte ist. Besonders dokumentiert wird dies auch durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Fananwälte“.<sup>15</sup>

Diese Arbeit soll das in der Gesellschaft und der juristischen Literatur kontrovers diskutierte zivilrechtliche Instrument besonders beleuchten. Sie legt neben den Informationen über das Instrument des Stadionverbotes und der Bewertung der Rechtmäßigkeit (insbesondere der StVerRI), einen weiteren Schwerpunkt auf die tatsächliche Anwendung und die sich daraus ergebenden Probleme sowie die individuellen Reaktionsmöglichkeiten des Betroffenen.

## I. Entwicklung des Instruments Stadionverbot

### 1. Sinn und Zweck des bundesweiten Stadionverbotes

Auch wenn dem Fußballsport eine gewisse Härte immanent ist,<sup>16</sup> gibt es prozentual auf die vielen Spiele und die riesigen Zuschauermassen gesehen, nicht besonders viele sicherheitsrelevante Vorkommnisse.<sup>17</sup> Danach besteht aus Sicht der Vereine ein Interesse daran, sicherheitsrelevante Vorkommnisse in den Stadien zu verhindern, um nicht von den Besuchern zivilrechtlich für erlittene Beeinträchtigungen durch sicherheitsrelevantes Verhalten anderer Stadionbesucher in Anspruch genommen zu werden.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Orth/Schiffbauer, RW 2011, S. 179.

<sup>13</sup> Vgl. BGH Urteil vom 30.10.2009, Az.: V ZR 253/08; BGH, NJW 2010, S. 535 ff..

<sup>14</sup> Vgl. Az. 1 BvR 3080/09 beim 1. Senat des BVerfG.

<sup>15</sup> Vgl. [www.fananwaelte.de](http://www.fananwaelte.de).

<sup>16</sup> Vgl. Kluszczewski, Geburtstagsgabe, S. 63.

<sup>17</sup> Vgl. Volke, Sicherheit im Stadion – bedroht durch Fans, Seite 13; ZIS Jahresbericht 2009/2010, S. 10.

<sup>18</sup> Vgl. Sport und Gewalt, Walker, S. 57; Breucker, JR 4/2005, S. 133; Marzahn, ZJS 3/2010, S. 429.

Da ihnen gegenüber eine vertragliche Schutzpflicht in Form der Verkehrs-sicherungspflicht besteht.<sup>19</sup>

Zudem ist es durch die immer friedliebendere und elitärer werdende Gesellschaft so, dass auch die wenigen Fälle eine enorme Aufmerksamkeit bekommen und anders bewertet werden und so zu einem Imageverlust führen.<sup>20</sup>

Bereits vor der Einführung des bundesweiten Stadionverbotes durch die StVerRI, haben die einzelnen Vereine und Stadionbetreiber ihr sogenanntes Hausrecht ausgeübt und unliebsame Besucher, gerade solche, die gegen die Stadionordnungen verstoßen hatten oder im Stadion straffällig geworden waren, durch örtliche Stadionverbote von dem Besuch ihrer Stadien ausgeschlossen.<sup>21</sup> Allerdings war dies noch nicht ausreichend, um die zum Teil erheblichen Gewalttätigkeiten einzudämmen, welche in den 70er und 80er Jahren rund um den Fußball zu verzeichnen waren.<sup>22</sup>

Der Grund für die Ausweitung des bereits lokal angewandten Stadionverbotes lag also darin, dass Stadionverbote vermehrt dazu beitragen sollten, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden und so den Besuch einer Fußballveranstaltung für alle interessierten Zuschauer ohne Beeinträchtigung und in friedlich-sportlicher Atmosphäre zu ermöglichen.<sup>23</sup>

Dazu hatte die Innenministerkonferenz (IMK) festgestellt, dass das örtliche Stadionverbot ein grundsätzlich wirksames Mittel zur Bekämpfung von sicherheitsrelevanten Verhaltens ist, welches aber noch nicht ausreicht, um die Vorkommnisse komplett aus den Stadien zu verbannen.<sup>24</sup> Daher wurden Modifizierungsmöglichkeiten gesucht, um dem Problem der sicherheitsrelevanten Vorkommnisse effektiver begegnen zu können.

Dabei ist das in der StVerRI verankerte bundesweite Stadionverbot entstanden. Es sollte gem. § 1 Abs. 2 StVerRI als zivilrechtliche Präventiv-

---

<sup>19</sup> Vgl. BGH, NJW 2010, S. 535; Breucker, SpuRt 4/2005 S. 136, Sport und Gewalt, Walker, S. 57 ff..

<sup>20</sup> Vgl. Bpb, Heft 290, S. 41; Kleszczewski, Geburtstagsgabe, S. 63; Weller, NJW 2007, S. 961.

<sup>21</sup> Vgl. Stadionwelt 2005, Heft 6, S. 26; Arbeitsgruppe NKSS, S. 20.

<sup>22</sup> Vgl. Bpb, Heft 290, S. 39; Kleszczewski, Geburtstagsgabe, S 63; Diener/Partecke, Stadionwelt 2005, S. 34.

<sup>23</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20.

<sup>24</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 7 f.

maßnahme stärker dazu beitragen, dass zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten in den Stadien unterbunden wird.

Die zukünftige Verbannung bereits einmal sicherheitsrelevant Aufgetretener aus allen Stadien soll verhindern, dass diese Täter erneut auffällig werden. Zusätzlich soll es die Täter aus den Gruppen und vorhandenen Strukturen reißen.<sup>25</sup> Der Aufenthalt in solchen Gruppen soll „sanktioniert“, bzw. so unattraktiv wie möglich gemacht werden, um derartige Gruppen zu schwächen.<sup>26</sup> Denn allein die Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Gruppe erhöht die Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens.<sup>27</sup>

Dazu soll die abschreckende Wirkung für noch nicht Betroffene zu nachhaltigen positiven Verhaltensänderungen der anderen gewaltbereiten Besucher führen, um die Anreise und den Stadionbesuch für alle möglichst sicher zu gestalten.<sup>28</sup>

## 2. Einführung des bundesweiten Stadionverbotes

Bei ihrer turnusgemäßen Sitzung im Mai 1991 hat die IMK beschlossen, dass zur Eindämmung der Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten notwendig ist.<sup>29</sup>

Daher wurde unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalens die Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) gegründet.<sup>30</sup> Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren: Der Deutsche Fußballbund, der Deutsche Sportbund, der Deutsche Städtetag, die Innenministerkonferenz, die Jugendministerkonferenz, die Sportministerkonferenz und das Bundesministerium des Innern und Bundesministerium für Frauen und Jugend.<sup>31</sup> Als Handlungsfelder hat die IMK, neben vielen weiteren präventiven und pädagogischen Aufgaben, auch das bundesweite Stadionverbot thematisiert.<sup>32</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20.

<sup>26</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20.

<sup>27</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 7; Walker, Bundesweite Stadionverbote auf dem Prüfstand, S. 491.

<sup>28</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20 f.

<sup>29</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 7; Sport und Gewalt, Nolte, S. 38.

<sup>30</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 7 f; Winter, Stadionverbote, S. 4.

<sup>31</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 7.

<sup>32</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 8 f; Winter, Stadionverbote, S. 4.

Daraufhin hat der DFB sich, seine Vereine und später den Ligaverband in seiner Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen – in Kraft getreten am 01. Juli 1991 – dazu verpflichtet, einfache von den Vertragspartnern ausgesprochene Stadionverbote zu übernehmen und dadurch einen ersten Schritt zu bundesweiten Stadionverboten unternommen.<sup>33</sup> In den Richtlinien wurden die Bundesligavereine zunächst verpflichtet, Stadionverbote zu melden, die wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens ausgesprochen wurden. Der DFB sollte diese wiederum an die anderen Vereine weitergeben. Die anderen Vereine sollten dann ebenfalls Stadionverbote gegenüber den Betroffenen aussprechen.<sup>34</sup>

In ihrem Mitte Dezember 1992 vorgelegten Ergebnisbericht hat die Arbeitsgruppe NKSS unter anderem auch eine differenzierte Ausarbeitung zu den Voraussetzungen für die Erteilung von bundesweiten Stadionverboten und dem anzuwendenden Verfahren bei Erhalt von Stadionverboten vorgestellt.<sup>35</sup>

In der folgenden Zeit hat dann der DFB die Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen überarbeitet und insbesondere den § 31 in diese Richtlinie eingeführt.<sup>36</sup> In § 31 der Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen wird klargestellt, dass gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußball gewalttätig in Erscheinung treten, ein Stadionverbot verhängt werden soll. Da die Vereine die Verhängung von Stadionverboten zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt haben, hat der DFB-Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten zum 01. Juli 1993 die „Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (StVerRI) eingeführt.<sup>37</sup> Damit wurde der nächste große Schritt zu bundesweiten Stadionverboten gemacht und die Verhängungspraxis wurde angeglichen und vereinheitlicht.

---

<sup>33</sup> Vgl. Hilpert, Das Fußballstrafrecht des DFB, S. 236.

<sup>34</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20.

<sup>35</sup> Vgl. Arbeitsgruppe NKSS, S. 20 f, Breucker, SpuRt 4/2005 S.136.

<sup>36</sup> Vgl. Ruhs, Sicherheit und Ordnung, S. 19.

<sup>37</sup> Vgl. Orth/Schiffbauer, RW 2011, S. 182.